

Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2023/24

(Beträge inkl. 13 % USt. und inklusive 100 € Förderung vom Land Salzburg)

Elternbeitrag für Kinder, die nicht im verpflichtenden Kindergartenjahr sind.

Besuchszeiten

08:00 – 12:00	Der Elternbeitrag wird vollständig vom Land Salzburg übernommen. (Elternbeitrag 100 €)
07:00 – 13:00	60,00 €
07:00 – 14:00	100,00 €
07:00 – 15:00	120,00 €
07:00 – 17:00	160,00 €

(Beträge inkl. 13 % USt. und inklusive 90 € Förderung vom Bund)

Elternbeitrag für Kinder, die im verpflichtenden Kindergartenjahr sind.

Besuchszeiten

08:00 – 12:00	Besuchspflicht
07:00 – 13:00	70,00 €
07:00 – 14:00	110,00 €
07:00 – 15:00	130,00 €
07:00 – 17:00	170,00 €

sonstige Gebühren

Bastel- und Jausenbeitrag pro Monat	8,00 €
Mittagstisch pro Mahlzeit	4,20 €
Kindergartenbus pro Monat 1. Kind inkl. 10 % USt.	19,80 €
Kindergartenbus pro Monat jedes weitere Kind inkl. 10 % USt.	12,90 €

Soziale Staffelung der Gemeinde

Ermäßigung je Kind nach Abzug der Landesförderung

75 % Ermäßigung bei monatlichem Familieneinkommen* bis 1.322,00 €

50 % Ermäßigung bei monatlichem Familieneinkommen* in Höhe von 1.322,01 € bis 1.565,00 €

25 % Ermäßigung bei monatlichem Familieneinkommen* in Höhe von 1.565,01 € bis 2.313,00 €

* inklusive Alimente und abzüglich Mietkosten (exklusive Betriebskosten) oder Kreditzahlungen für Darlehen im Wohnbereich bis € 800,80 monatlich.

- Mittagessen wird nur bei Kindern angeboten, die bis 14 Uhr oder länger bleiben.
- Wenn aus einer Familie zwei Kinder den Kindergarten besuchen reduziert sich der Elternbeitrag des 2. Kindes um 20%.
- Wenn aus einer Familie drei Kinder den Kindergarten besuchen reduziert sich der Elternbeitrag des 3. Kindes um 36%.

**** Förderung Land Salzburg bzw. Bund:**

Familienentlastende Maßnahmen §§ 45, 46 und 47 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 i.d.g.F.:

§ 45:

Der Elternbeitragsersatz in Höhe von 100 € gebührt für die Betreuung bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden von

- nicht schulpflichtigen,
- nicht besuchspflichtigen Kindern
- mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg,
- die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben,

Für den Elternbeitragsersatz werden nur die Monate berücksichtigt, in denen die Einrichtung mehr als zwei Wochen betrieben wird und das Kind laut Betreuungsvereinbarung mindestens zwei Wochen und zwei Tage betreut wird.

§ 46:

Das Land Salzburg leistet als Zuschuss einem (Tageseltern-)Rechtsträger für die Betreuung von Kindern, die

- weder schulpflichtig sind
- noch die Volksschule vorzeitig besuchen
- mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg,
- die nicht von § 45 erfasst sind

pro Kind und Monat:

- 20 €, wenn das Kind weniger als 31 Wochenstunden betreut wird, oder
- 40 €, wenn das Kind 31 und mehr Wochenstunden betreut wird.

Für die Zuschüsse berücksichtigt werden die Monate, in denen die Einrichtung mehr als zwei Wochen betrieben wird und das Kind laut Betreuungsvereinbarung mindestens zwei Wochen und zwei Tage betreut wird.

§ 47:

Öffentliche Rechtsträger von institutionellen Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder mit Wohnsitz in Österreich betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 900 Euro pro Jahr je besuchspflichtigem Kind.